

THÜR. LANDTAG POST  
24.08.2023 09:03

2188/1 2023

Die Beauftragte für die  
Gleichstellung von  
Frau und Mann

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesund-  
heit, und Gleichstellung  
Jürgen Fuchs-Str 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/2849  
zu Drs. 7/8244

Den Mitgliedern des  
AfSAGG

**Thüringer Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Förderung von Frauenhäusern (Thüringer Chancengleichheitsfördergesetz)**

Beantwortung der vom Ausschuss beschlossenen Fragen der CDU im Rahmen der Anhörung zu DS Nr. 7/8244

Erfurt, 23.08.2023

**Frage 1:**

Welche weitergehenden und inhaltlichen Änderungen der Regelungen vermissen Sie im Gesetzentwurf?

**Antwort:**

Bei den Interventionsstellen könnte ebenfalls der Verwaltungsaufwand durch eine personelle Unterstützung verringert und die fachliche Arbeit erleichtert werden.

Beratungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt und mobile oder aufsuchende Beratung könnten auch unabhängig von Frauenhäusern aufgebaut werden.

Die in § 6, Abs. 2, Satz 6 erwähnten zusätzlichen Kosten für die Bereitstellung einer qualifizierten 24-Stunden-Betreuung für individuelle Sonderbedarfe könnte auch im gleichen Paragraphen in Abs. 4 dahingehend verankert werden, dass das Ziel deutlich wird, mindestens ein Frauenhaus so weiterzuentwickeln, dass es dort grundsätzlich eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung gibt und somit auch – z.B. – Frauen mit Suchterkrankungen, psychischen Erkrankungen oder auch Pflegebedürftige aufgenommen werden können.

**Frage 2:**

Welche Alternativen zur hier vorgeschlagenen Lösung, die Frauenschutzhäuser in die Zuständigkeit des Landes zu übertragen sehen Sie? Welche Vor- und Nachteile hat aus Ihrer Sicht die vorgetragene Lösung?

**Antwort:**

Die vorgeschlagene Lösung dient dem übergeordneten Ziel, gleiche Schutzverhältnisse in Thüringen herzustellen und möglichst für alle von Gewalt betroffenen Frauen oder anderer von häuslicher Gewalt betroffenen Personen



Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF  
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur  
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des  
TMASGFF können Sie unter  
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

den Zugang zu einer Schutzunterkunft zu ermöglichen. Wenn das Land selbst zuständig ist, kann es sich darum kümmern, dass tatsächlich in jeder Gebietskörperschaft mindestens ein Frauenhaus bereitgestellt wird und dafür eigene Qualitätsstandards erlassen werden. Insofern ist hiermit der Schutzgedanke der Istanbul-Konvention unmittelbarer umzusetzen.

Allerdings werden damit die Kommunen und Landkreise aus der (Mitfinanzierungs-) Verantwortung entlassen, die ihrerseits nach Istanbul-Konvention für den Schutz vor Gewalt zuständig sind und mithin eine soziale Infrastruktur haben, in die die Frauenhäuser bislang schon eingebunden sind oder im Fall der Neugründungen eingebunden werden können. Insofern wäre zu überlegen, ob nicht alternativ zur reinen Landesverpflichtung eine Übertragung der Aufgaben an die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis in Betracht kommt. Über den dabei vorzunehmenden Mehrbelastungsausgleich und die mit der Aufgabenübertragung beim Land verbleibende Fachaufsicht bliebe das Land in der (Mit-)Verantwortung.

Es würde vermutlich etwas länger dauern, bis es tatsächlich in jedem Landkreis ein Frauenhaus gäbe. Allerdings hätte diese Variante den Vorteil, dass die Frauenhäuser unmittelbarer in die kommunalen Netzwerke eingebunden wären und die Zuständigkeit aller staatlichen Ebenen (laut Istanbul-Konvention) – also auch der Kommunen – gewährleistet wäre.

**Frage 3:**

Welche finanzielle Absicherung ist nötig, um die Arbeit der Frauenschutzhäuser sicherzustellen?

**Antwort:**

Die derzeit zur Verfügung stehenden Informationen ergeben, dass für die jetzt betriebenen Frauenhäuser und –Schutzwohnungen folgendes Geld ausgegeben wurde:

In 2023 haben 12 Träger einen Antrag auf Landesförderung gestellt. Zuzüglich der Gesamtausgaben für eine Einrichtung, die bis 2021 Landesförderung in Anspruch genommen hat, ergibt sich ein Gesamtbetrag für Sach- und Personalkosten für 13 FH/FSW in Höhe von 2,5 Mio EUR. Der Anteil Landesmittel an diesen Gesamtausgaben beträgt 828.373,00 EUR. (Die restliche Summe setzt sich u.a. aus Nutzungsentgelten, Spenden etc. zusammen.)

In diesen 13 Einrichtungen werden insgesamt 150 Plätze vorgehalten. Eine Unterscheidung nach Plätzen für Frauen oder Kinder erfolgt nicht. (Mit den nicht vom Land geförderten Einrichtungen sind es insgesamt 171 Plätze.)

Die konkreten Ausgaben der Kommunen und Landkreise für die jetzt existierenden Frauenhäuser beliefen sich im Jahr 2021 auf rund 1.345.000 Euro (nachzulesen in der Antwort zur Kleinen Anfrage „Situation der Frauenhäuser im Jahr 2021 in Thüringen“ (Drs.7/5177)).

Zu diesen bereits existierenden Frauenhäusern kommen nach GE zum einen fünf neue Häuser und zum anderen sollen alle Häuser mit mehr Personal ausgestattet werden, um mehr gewaltbetroffene Frauen und andere von häusliche Gewalt betroffene Personen deutlich besser schützen zu können. Es ist also davon auszugehen, dass sich die Sach- und Personalkosten perspektivisch mindestens verdoppeln. (Dies wird voraussichtlich noch nicht in 2024 der Fall sein, da für neue Häuser erst Träger und Immobilien gefunden werden, Konzepte zu erstellen sind erstellt und das dafür notwendige Fachpersonal auszuschreiben und einzustellen ist.)

Ein weiterer Kostenfaktor wird darüber hinaus die Finanzierungsregelung in § 6 Abs. 5 GE sein, wonach das Land auch für nicht in seinem Eigentum befindliche Gebäude Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten und lt. Begründung für sog. Anschaffungskosten aufkommen soll. Hierzu zählen lt. Begründung neben Miet- und Mietnebenkosten auch Sanierungs-, Renovierungs- und Investitionskosten. Letztere Kosten obliegen jedoch dem Grundstückseigentümer der Immobilie und sollten daher mindestens durch eine verbindlich zu vereinbarende Nutzungsdauer durch eine Gewaltschutzeinrichtung abgesichert werden (siehe vergleichbar Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt“).

**Frage 4:**

Wie bewerten Sie die Kombination von Gleichstellung und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen entsprechend der Istanbul-Konvention in einem einzigen Gesetzentwurf?

**Antwort:**

Gewalt gegen Frauen ist kein individuelles Problem eines einzelnen Mannes gegen eine einzelne Frau, sondern bettet sich in familiäre und gesellschaftliche Bezüge ein, in denen Menschen schon zuvor Gewalt erfahren haben, in denen sich Macht- und Ohnmachtsverhältnisse in Familien und zwischen den Geschlechtern widerspiegeln, in denen sich fehlende Hilfs- und Unterstützungsangebote, mangelnde Bildungschancen, ökonomische Abhängigkeiten individuell auswirken.

So, wie die Entstehung von Gewalt keine rein individuelle Angelegenheit ist, ist es ihre Bekämpfung sowie der Ausweg für Frauen aus gewaltgeprägten Beziehungen auch nicht. Nicht jede gleichstellungspolitische Maßnahme muss oder kann der Bekämpfung von Gewalt dienen. Aber Maßnahmen, z.B. zur Selbstermächtigung von Frauen, für ihre Weiterbildung, ihre beruflichen Chancen, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit z.B. auch einer Alleinerziehenden-Familie mit beruflichen Anforderungen etc. öffnen Türen, um sich der Gewaltsituation zu entziehen.

Artikel 1, Nr. 1b der Istanbul-Konvention führt aus: Zweck des Übereinkommens ist es „einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung

der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern“. Insofern ist die Kombination beider Aspekte auch im Sinne der Istanbul-Konvention in einem Gesetzentwurf sehr sinnvoll.

**Frage 5:**

Wie bewerten Sie die Förderung von Maßnahmen, die dem Gender-Mainstreaming dienen sollen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) im Rahmen dieses Gesetzentwurfes?

**Antwort:**

Hier verweise ich auf die Antwort zu Frage 4. Auch Maßnahmen, die dem Gender-Mainstreaming dienen, verringern das Einfluss- und Machtgefälle zwischen Frauen und Männern und ermöglichen somit Frauen ein unabhängigeres Leben, was auch heißen kann: unabhängig von einem gewalttätigen Partner.

Ein klassisches Beispiel von Gender Mainstreaming ist die Anwendung auf die Verkehrspolitik. Wenn man die unterschiedlichen Nutzungsbedingungen von Verkehrsmitteln durch Männer und Frauen ansieht wird klar, dass individuelle Autonutzung mehr von Männern sowie die Nutzung von öffentliche Nahverkehr verstärkt durch Frauen in Anspruch genommen wird. (Vorausgesetzt, es gibt überhaupt ein ÖPNV-Angebot, das in Anspruch genommen werden kann.)

Dies kann für den Gewaltschutz von zentraler Bedeutung sein, wenn gewährleistet werden muss, dass z.B. im ländlichen Raum eine Frau auch dann eine Gewaltschutzeinrichtung erreichen kann, wenn sie nicht über ein eigenes Auto verfügt.

**Frage 6:**

Wie bewerten sie die in § 4 Abs. 1 formulierte Definition von Gewalt und welche Auswirkungen dieser Definition auf die praktische Umsetzung in den Einrichtungen des Gewaltschutzes erwarten Sie?

**Antwort:**

Die Definition von Gewalt entspricht der in der Istanbul-Konvention erfolgten Definition (Art. 3), die durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und somit als Grundlage des staatlichen Handelns auf allen staatlichen Ebenen – also auch der des Landesgesetzgebers – verbindlich festgelegt ist. Die Einrichtungen des Gewaltschutzes werden sich in diesem Sinn weiterentwickeln, wenn ihnen dafür die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Im Übrigen hat sich der Landtag mit Zustimmung der CDU am 6.5.2021 in seinem Beschluss 7/3301 ebenfalls konkret auf die Istanbul-Konvention bezogen.

**Frage 7:**

Mit welchem Betroffenenkreis rechnen Sie insbesondere bei Frauen, die nach § 4, Abs. 1 „außerhalb von Paar-, Familien- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum“ von „psychischer, physischer, ökonomischer und/oder sexualisierter Gewalt“ betroffen sind? Inwieweit halten Sie eine Überforderung des existierenden Hilfesystems angesichts dieser Definition für wahrscheinlich?

**Antwort:**

Grundsätzlich sind nach Istanbul-Konvention alle Frauen und Mädchen zu schützen, die von Gewalt betroffen sind. Im Übrigen sollte es auch der Anspruch jeder staatlichen Ebene sein, dass in ihrem Verantwortungsbereich diejenigen Schutz erfahren, die Gewalt erleiden müssen. Hierbei wird es auch in Zukunft eine anspruchsvolle Aufgabe sein, zwischen den staatlichen Ebenen und innerhalb der Gewaltschutznetzwerke sowie all jener, die mit gewaltbetroffenen Frauen, sowie von häuslicher Gewalt betroffenen Männer arbeiten, die richtigen Maßnahmen zu finden, mit denen der bestmögliche Schutz gewährleistet werden kann.

Nicht jede betroffene Frau, nicht jeder betroffene Mann braucht eine Schutzunterkunft. In manchen Fällen ist es besser, wenn sie (er) in der eigenen Wohnung bleiben und der Täter (die Täterin) der Wohnung verwiesen wird. Wenn eine Wegweisung eines Gewalttäters aus einer gemeinsamen Wohnung tatsächlich durchgesetzt und kontrolliert wird, hat dies den Vorteil, dass sowohl die Betroffene) ihr vertrautes Wohnumfeld nicht verlassen müssen, sich der Arbeitsweg nicht verlängert und sich insbesondere für in der Familie lebende Kinder Kindergarten- oder Schulweg, der Weg zu ihren Freundinnen und Freunden, zum Sportverein und sonstigen Freizeitaktivitäten nicht ändert. In anderen Fällen ist die Wohnung gar nicht betroffen, so dass es keines Schutzes in einem Frauenhaus bedarf.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Frauenhäuser wird bei der Umsetzung des Gesetzentwurfes ein angemessener Ausbau der Einrichtungen sowie der Plätze entscheidend sein, die mit dem dafür notwendigen Personal auszustatten sind. Hier wird eine Ausführungsverordnung sicher die Realität des Fachkräftemangels berücksichtigen und Übergangszeiträume ermöglichen.

**Frage 8:**

Wie bewerten Sie die Nichtdefinition der Angemessenheit von Sach- und Unterhaltskosten nach § 6 Abs. 3?

**Antwort:**

Hier wäre auch eine Formulierung möglich, die besagt, dass die Sach- und Unterhaltskosten finanziert werden, die für den Betrieb einer Schutzeinrichtung notwendig sind.

**Frage 9:**

Wie bewerten Sie die Anerkennungsprüfung für Träger nach § 7 Abs. 1 durch das Ministerium in Verbindung mit § 8 (insbes. Abs. 3), der eine Prüfung der Anerkennungs voraussetzung alle fünf Jahre vorschreibt? Welche Konsequenzen könnte diese Prüfung auf die (nicht nur, aber auch politische) Unabhängigkeit der Träger und ihre Arbeit haben?

**Antwort:**

M.E. geht es nicht um eine umfängliche Prüfung des Trägers in all seinen Facetten, sondern darum, den Träger daraufhin zu überprüfen, ob er in der Lage ist, eine Schutzeinrichtung oder ein Beratungsangebot zu führen. Da sich diese Fähigkeit im Laufe der Zeit verändern kann, ist eine Prüfung in gewissen Abständen sinnvoll. Zumal § 8, Abs. 4 den Bestandsschutz der bereits bestehenden Rechtsverhältnisse sichert. Eine Anerkennung der Einrichtung wäre natürlich auch eine Möglichkeit.

In § 8, Abs. 1 ist geregelt, dass die Träger „die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen“ müssen. Damit ist m.E. die Unabhängigkeit der Träger gewährleistet, es sei denn, ihre Ausrichtung widerspricht dem Ziel dieses Gesetzes.

**Frage 10:**

Wie bewerten Sie die Vorbedingung, dass Frauenzentren durch die regionalen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt werden müssen (§9 Abs. 2)? Welche Konsequenzen könnte diese Prüfung auf die (nicht nur, aber auch politische) Unabhängigkeit der Träger und ihre Arbeit haben?

**Antwort:**

Die Regelung ist nicht neu, sondern bereits in der aktuellen Fassung enthalten. Es müssen auch nur die Frauenzentren durch die regionale Gleichstellungsbeauftragte befürwortet werden, die mit Landesmitteln gefördert werden wollen. Davon unbenommen können auch Frauenzentren ohne Landesförderung entstehen.

Die Auflage einer Befürwortung und Anerkennung als notwendig durch die regionale Gleichstellungsbeauftragte gewährleistet, dass die regionale Gleichstellungsbeauftragte ihrerseits eingebunden ist, über die Förderung solcher Einrichtungen Kenntnis erhält und diese in die fachlich einschlägigen Netzwerke einbeziehen kann. Zudem wird so die Rolle der regionalen Gleichstellungsbeauftragten in den Steuerungsgremien der regionalen Familienförderung gestärkt.

Für das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ), in dem die Frauenzentren über die regionale Familienförderung finanziert werden, ist eine solche integrierte Vorgehensweise durch die Kommunalverwaltung Fördervoraussetzung. Die Unabhängigkeit der Träger bleibt davon unbenommen, da der Schwerpunkt der Prüfung auf dem bedarfsorientierten Einsatz der Einrichtungen liegt.

Mit freundlichen Grüßen